

1. Sachverhalt¹

A und B verbringen gemeinsam mit C Zeit in dessen Wohnung. Im Laufe des Treffens entschließen sich A und B, C zweimal zur Einschüchterung ins Gesicht zu schlagen und ihm jeweils ein Messer vor das Gesicht zu halten. Sie verlangen die Herausgabe von 2.000 € sowie anderen wertvollen Gegenständen und drohen, ihn ansonsten aus dem Fenster zu werfen. C gibt an, nicht so viel Geld in seiner Wohnung zu haben, und schlägt vor, mit A und B das Geld an einem Bankautomaten abheben zu gehen. In Wahrheit will er die Flucht ergreifen. B zieht beim Verlassen der Wohnung eine Jacke des C an, um diese zu behalten. Ihm ist dabei bewusst, dass sich C wegen der vorangegangenen Gewalt und Drohungen hiergegen nicht wehren wird. Der Messer entledigen sich A und B auf dem Weg zum Geldautomaten. Dort angekommen ruft C um Hilfe und ergreift erfolgreich die Flucht. A und B erkennen, dass ihr Vorhaben keine Aussicht auf Erfolg hat, und laufen davon.

Das LG verurteilt A und B jeweils in Mittäterschaft (§ 25 Abs. 2 StGB²) wegen versuchter räuberischer Erpressung gem. §§ 253 Abs. 1, 3, 255, 22, 23 Abs. 1 in Tateinheit mit besonders schwerem Raub gem. §§ 249, 250 Abs. 2 Nr. 1 und mit gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 4. Daraufhin legen A, B und die StA Revision zum BGH ein.

August 2025

Kein Raub, aber vielleicht Menschenraub

Raub / Finalzusammenhang / Erpresserischer Menschenraub

§§ 249, 250 Abs. 2; 239a StGB

famos-Leitsätze:

1. Das bloße Ausnutzen der Angst des Opfers vor erneuter Gewaltanwendung reicht nicht für das Vorliegen einer konkludenten Drohung, wodurch der Finalzusammenhang zwischen dem Nötigungsmittel und der Wegnahme entfällt.
2. Ein Begleiten zu einer Geldquelle, um das Geld wegzunehmen, kann ein Sichbemächtigen (i.S.v. § 239a StGB) darstellen.

BGH, Urteil vom 23. April 2025 – 5 StR 63/25; veröffentlicht in BeckRS 2025, 12267.

2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Das LG hat wegen der Wegnahme der Jacke einen besonders schweren Raub angenommen. Dies stellt sich indes als problematisch dar, da man an dem Finalzusammenhang zweifeln könnte. Auch kommt hinsichtlich der gescheiterten Abhebung am Bankautomaten ein erpresserischer Menschenraub gem. § 239a in Betracht, auf den das LG nicht eingegangen ist.

Zur Verwirklichung des Raubtatbestandes muss die Wegnahme unter Einsatz eines Nötigungsmittels, Gewalt gegen eine Person oder Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben erfolgen.³ Gewalt stellt jeder körperlich wirkende Zwang dar, der geeignet

¹ Der Sachverhalt wurde verändert, um die Hauptprobleme des Falles deutlicher hervortreten zu lassen.

² Alle folgenden Normen, ohne Bezeichnung, sind die des StGB.

³ Bosch, in TK, StGB, 31. Aufl. 2025, § 249 Rn. 3.

ist, einen erwarteten oder geleisteten Widerstand gegen eine Wegnahme zu überwinden.⁴ Eine Drohung ist die Ankündigung eines künftigen Übels, welche sowohl ausdrücklich als auch stillschweigend durch entsprechendes Verhalten erfolgen kann.⁵ Zwischen dem **Nötigungsmittel** und der **Wegnahme** ist ein **Zusammenhang** erforderlich.⁶ Worauf bei diesem abgestellt wird, ist umstritten.

Ein Teil der Lit. verlangt einen **Kausalzusammenhang** zwischen der Anwendung des Nötigungsmittels und der Wegnahme.⁷ Unter Berücksichtigung der *Conditio-sine-qua-non*-Formel müsse die Nötigungshandlung ursächlich für die Wegnahme sein.⁸ Dabei könne diese den Erfolg ermöglichen oder auch lediglich fördern.⁹ In unserem Fall war die Gewalt für das Nichtwehren des C kausal, sodass nach dieser Ansicht ein Raub bejaht werden könnte.

Die h.M. stellt hingegen einerseits darauf ab, dass das Nötigungsmittel aus der **Sicht des Täters** zur Durchführung der Wegnahme dient.¹⁰ Dabei müsse sich die Gewalt auf die Wegnahme beziehen und nicht lediglich als Begleiterscheinung auftreten.¹¹ Andererseits wird verlangt, dass der Einsatz des qualifizierten Nötigungsmittels und die Wegnahme in einem räumlich-zeitlichen **Zusammenhang** stehen.¹² Vorausgesetzt wird dafür weder eine konkrete Zeitspanne, noch muss die Nötigung und die Wegnahme am selben Ort vollzogen werden.¹³ Besteht zwischen der

Nötigung und der Wegnahme zunächst jedoch kein Zusammenhang, bedürfe es eines weiteren nötigenden Verhaltens oder einer fortdauernden Anwendung der Nötigung zur Erfüllung des Tatbestandes.¹⁴ In solchen Fällen muss eine Abgrenzung zwischen der (bloß) andauernden Nötigungswirkung und dem fortgesetzten Einsatz des Nötigungsmittels erfolgen, bei dem das Opfer noch verängstigt ist oder die Nötigungssituation tatsächlich aufrechterhalten wird.¹⁵

Im Jahre 2013 entschied der BGH einen Fall,¹⁶ in dem der Täter D dem Opfer E mit einem Messer drohte, ihr die Finger abzuschneiden. D forderte E auf, hierfür die Hand auf einen Küchenschrank zu legen. Als E der Aufforderung nicht nachkam, ließ D von dem Vorhaben ab und nahm stattdessen aufgrund eines neuen Entschlusses Gegenstände der E an sich. Bei der Ausübung der Gewalt war es D lediglich darum gegangen, E zu quälen, nicht hingegen darum, die Wegnahme von Gegenständen zu ermöglichen. Aus Angst vor weiteren Gewalthandlungen duldete E jedoch die Wegnahme der Gegenstände. Der BGH entschied, dass der Raub gem. § 249 voraussetzt, dass die angewandte Gewalt oder Drohung gerade zur Ermöglichung der Wegnahme eingesetzt wird.¹⁷ Hier sei die Wegnahme lediglich zeitlich nach der Nötigungshandlung erfolgt, welche jedoch einen anderen Zweck innehatte. Daher lehnte der BGH den erforderlichen Finalzusammenhang in diesem Fall ab.

⁴ Wittig, in BeckOK, StGB, 65. Ed, Stand: 01.05.2025, § 249 Rn. 6.

⁵ Valerius, in BeckOK (Fn. 4), § 240 Rn. 34.

⁶ Hilgendorf/Valerius, BT II, 3. Aufl. 2024, § 14 Rn. 18.

⁷ Vgl. Kindhäuser/Hoven, in NK, StGB, 6. Aufl. 2023, § 249 Rn. 11; Kudlich, in SSW, StGB, 6. Aufl. 2024, § 249 Rn. 12; Zieschang, BT II, 2022, Rn. 433.

⁸ Zieschang, BT II (Fn. 7), Rn. 433.

⁹ Vgl. Kindhäuser/Böse, BT II, 13. Aufl. 2025, § 13 Rn. 14 f.

¹⁰ BGH NStZ 2025, 354; Bosch, in TK (Fn. 3), § 249 Rn. 7; Sander, in MüKo, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 249 Rn. 24.

¹¹ Sander, in MüKo (Fn. 10), § 249 Rn. 24.

¹² BGH NStZ 2016, 472, 473; Maier, in Matt/Renzikowski, StGB, 2. Aufl. 2020, § 249 Rn. 39.

¹³ BGH NJW 2004, 528, 530; Magnus, NStZ 2018, 67, 69.

¹⁴ Hilgendorf/Valerius, BT II (Fn. 6), § 14 Rn. 20; Kindhäuser/Böse, BT II (Fn. 9), § 13 Rn. 22.

¹⁵ Sander, in MüKo (Fn. 10), § 249 Rn. 29 f.

¹⁶ BGH NStZ-RR 2014, 110.

¹⁷ BGH NStZ 2015, 156, 157; 2022, 42, 43; 2025, 354, 355.

Es fehle an einem **konkreten Verhalten**, welches E eine Gefahr für Leib oder Leben in Aussicht stellt, um die Wegnahme zu vollziehen. D habe lediglich die **Angst** von E **vor weiterer Gewaltanwendung** ausgenutzt, worin keine Drohung liege. Um von einer mindestens konkludenten Drohung ausgehen zu können, brauche es ein konkretes Täterverhalten.¹⁸ Ohne eine andauernde Drohung sei eine **Aktualisierung der Nötigungslage** notwendig.¹⁹ In unserem Fall zog B die Jacke an, ohne C durch ein bestimmtes Verhalten weitere Gewalt in Aussicht zu stellen. Er nutzte ebenfalls lediglich die Angst durch die vorausgegangene Gewalt aus, sodass nach dieser Ansicht ein Raub abzulehnen wäre.

Anders entschied der BGH aber einen Fall im Jahr 2016.²⁰ Der Täter F wollte hier während eines Besuches seiner Mutter G Bargeld, Schmuck und ihr Auto wegnehmen. Um dabei einen möglichen Widerstand zu verhindern, schlug F der G mit einem stumpfen Gegenstand gegen den Kopf, mit dem Willen, sie bewusstlos zu schlagen. Anders als vorgestellt, erlitt G eine stark blutende Wunde am Kopf, verlor jedoch nicht das Bewusstsein. Daraufhin rief F den Krankenwagen und beschloss, die Gegenstände während des Krankenhausaufenthalts der G an sich zu nehmen. Dies setzte er in die Tat um. F wendete hier die Gewalt an, um die Wegnahme zu erleichtern. Seine Fehlvorstellung, die G werde bewusstlos, hob laut BGH die subjektive-finale Verknüpfung von Nötigungshandlung und Wegnahme nicht auf. Auch habe ein räumlich-zeitlicher Zusammenhang vorgelegen. Somit habe ein raubspezifischer Zusammenhang zwischen der Gewalthandlung und der nachfolgenden Wegnahme bestanden.

Die beiden Ansichten nennen folgende Argumente: Für die zuerst genannte Ansicht wird vorgebracht, die Rspr. prüfe durch das Einbeziehen des räumlich-zeitlichen Zusammenhangs ebenfalls die Kausalität.²¹ Des Weiteren sei es in der Praxis schwierig, den verfolgten Zweck nachzuweisen.²²

Die h.M. hält diese Anforderungen für zu hoch: Wenn sich bspw. die Gewalt gegen Personen richtet, von denen zwar Widerstand zu erwarten ist, die aber zu einem solchen nicht fähig sind, sei es wenig überzeugend, einen Raub objektiv zu verneinen.²³ Die h.M. zieht dabei den Wortlaut der Norm heran. Im Gegensatz zur Nötigung (§ 240) „durch“ Drohung, wird beim Raub die Wegnahme **„unter Anwendung“** einer Drohung vorausgesetzt.²⁴ Demnach sei es nicht erforderlich, dass mit der Nötigung die Durchführung der Tat objektiv gefördert wird.²⁵

Neben dem Problem des Finalzusammenhangs stellt sich in unserem Fall die Frage, ob durch das Begleiten zum Geldautomaten, um das abzuhebende Geld herauszuverlangen, ein erpresserischer Menschenraub gem. § 239a vorliegt. Der erpresserische Menschenraub schützt u.a. die persönliche Freiheit des Menschen vor Erpressung durch eine Entführung oder Bemächtigung.²⁶ Relevant ist in unserem Fall die Tathandlung des **Sich-Bemächtigens**. Darunter versteht man das Erlangen der physischen Herrschaft über einen Menschen i.S. einer Verfügungsgewalt über den Körper eines anderen, der dadurch an einer freien Bestimmung über sich selbst gehindert wird.²⁷ Eine Ortsveränderung wird nicht vorausgesetzt.²⁸ Auch ist weder eine völlige Aufhebung der Fortbewegungsfreiheit i.S.d.

¹⁸ BGH NStZ 2023, 411, 412; 2025, 354, 355.

¹⁹ BGH NStZ 2017, 92; 2024, 290, 291.

²⁰ BGH NJW 2016, 2900; vgl. [Hellmys/Özdemir, famos 2017, 1, 2.](#)

²¹ Zieschang, BT II (Fn. 7), Rn. 442.

²² Vgl. Sander, in MüKo (Fn. 10), § 249 Rn. 26.

²³ Kindhäuser/Hoven, in NK (Fn. 7), § 249 Rn. 11.

²⁴ Bosch, in TK (Fn. 3), § 249 Rn. 7.

²⁵ Bosch, in TK (Fn. 3), § 249 Rn. 7.

²⁶ Reinbacher, BT I, 2024, § 17 Rn. 1.

²⁷ Rengier, BT II, 26. Aufl. 2025, § 24 Rn. 7; Sonnen, in NK (Fn. 7), § 239a Rn. 19.

²⁸ Eisele/Heinrich, BT II, 2. Aufl. 2024, § 239a Rn. 1517.

Freiheitsberaubung gem. § 239 erforderlich noch muss eine konkrete Gefahr vorliegen.²⁹

Verdeutlicht wird das in einer Entscheidung des BGH aus dem Jahre 2006.³⁰ In dem der Entscheidung zugrundeliegenden Fall befahlen H und I dem J, ihnen zu den Toiletten zu folgen. Dort schlugen, bedrohten und forderten sie J auf, alle Wertsachen und sein Geld an sie zu übergeben. Da J nicht genügend Geld bei sich trug und er den Schlägen ein Ende bereiten wollte, schlug er vor, Geld an einem Geldautomaten abzuheben. Daraufhin machten sie sich gemeinsam auf den Weg, um das Vorhaben in die Tat umzusetzen. Der BGH stellte klar, dass es sich bei dem Folgenlassen zur Herrentoilette noch um kein Sich-Bemächtigen handle. Bei dem gemeinsamen Verlassen der Gaststätte und dem Aufbrechen, um Geld vom Automaten abzuheben, habe hingegen eine **stabile Bemächtigungssituation** vorgelegen. Die physische Übermacht sei durch die vorangegangene Misshandlung verstärkt worden. Dass es sich bei dem Vorschlag um den des Opfers handelte, ändere nichts an der rechtlichen Bewertung. Auch in unserem Fall könnte das gemeinsame Verlassen des Hauses und der Gang zum Bankautomaten daher ein Sich-Bemächtigen darstellen.

Neben der objektiven Voraussetzung des Sich-Bemächtigen ist nach § 239a Abs. 1 Alt. 1 StGB in subjektiver Hinsicht erforderlich, dass der die Absicht hat, die Sorge des Opfers um sein Wohl (**Zwei-Personen-Verhältnis**) oder die Sorge eines Dritten um das Wohl des Opfers (**Drei-Personen-Verhältnis**) zu einer Erpressung (§ 253) auszunutzen.³¹ Der Wortlaut des § 239a umfasst so aber auch einen

großen Teil räuberischer Erpressungen, während diese eine deutlich geringere Mindeststrafe hat. Daher ist die Auslegung des Tatbestandes im Zwei-Personen-Verhältnis problematisch.³² Die erpresste und die bemächtigte Person ist in diesen Fällen dieselbe. Deshalb ist fraglich, ob die Norm teleologisch reduziert werden muss, um nicht jede Erpressung zu erfassen.³³ Der Große Senat des BGH stellte klar, dass für eine räuberische Erpressung aus der Sicht des Täters das bloße Sich-Bemächtigen das Nötigungsmittel darstellt und dabei keine darüberhinausgehende Außenwirkung notwendig ist.³⁴ Parallel zum Vorsatz bezüglich des objektiven Tatbestands wird für § 239a die **Absicht** verlangt, die Sorge des Opfers um sein Wohl zu einer Erpressung auszunutzen.³⁵ Der BGH fordert einen **funktionalen Zusammenhang** zwischen dem Entführen oder dem Sich-Bemächtigen und der bestrebten Nötigung.³⁶ Dabei muss der Täter bezwecken, die durch die Tathandlung geschaffene Lage zur Erpressung (§ 239a) auszunutzen.³⁷ Soweit das Sich-Bemächtigen und die Erpressung zusammenfallen, ist die Anwendung von § 239a ausgeschlossen.³⁸ Um ein Erpressungsvorhaben anzunehmen, ist für das Ausnutzen somit der Eintritt einer stabilen Zwischenlage erforderlich.³⁹

Dies wird in einem vom BGH entschiedenen Fall aus dem Jahre 2022 deutlich.⁴⁰ K und L überwältigten hier vorsätzlich M und N und hielten ihnen eine geladene Pistole und ein Messer vor, um so an Informationen über versteckte Wertsachen zu gelangen. Dieser Vorgang zog sich über 20 Minuten. Anschließend offenbarte N aus Angst vor folgender Gewalt

²⁹ Renzikowski, in MüKo (Fn. 10), § 239a Rn. 32 f.

³⁰ BGH NStZ 2006, 448.

³¹ Rengier, BT II (Fn. 27), § 24 Rn. 9; Schluckebier/Werner, in SSW (Fn. 7), § 239a Rn. 6.

³² Rengier, BT II (Fn. 27), § 24 Rn. 16; Valerius, in BeckOK (Fn. 4), § 239a Rn. 12.

³³ Renzikowski, in MüKo, (Fn. 10), § 239a Rn. 50.

³⁴ BGH NJW 1993, 1145; NStZ 1993, 539.

³⁵ BGH NStZ-RR 2017, 372.

³⁶ BGH NJW 1995, 471; NStZ 2020, 667, 668.

³⁷ BGH NStZ 2007, 32; 2023, 34, 34 f.; Heger, in Lackner/Kühl/Heger, StGB, 30. Aufl. 2023,, § 239a Rn. 4a; Schluckebier/Werner, in SSW (Fn. 7), § 239a Rn. 10.

³⁸ BGH NStZ 2023, 34, 35; Zieschang, BT I, 2021, Rn. 455.

³⁹ Schluckebier/Werner, in SSW (Fn. 7), § 239a Rn. 10.

⁴⁰ BGH NStZ 2023, 34.

das Geldversteck. Hier nahm der BGH eine Strafbarkeit wegen eines erpresserischen Menschenraubes an. Dabei sei es maßgeblich, dass der Täter durch die Entführung oder in sonstiger Weise die körperliche Herrschaftsgewalt über das Opfer gewinnt und dadurch eine stabile Bemächtigungslage schafft. Im Hinblick auf die angestrebte Erpressung müsse der stabilen Bemächtigungslage eine **eigenständige Bedeutung** zukommen. Es müsse neben der Beherrschungssituation (durch eine Nötigungshandlung) auch eine **weitergehende Drucksituation** für das Opfer vorliegen, durch die eine stabile Bemächtigungslage entsteht. Zudem wird ein funktionaler Zusammenhang zwischen der Bemächtigungslage und der beabsichtigten Erpressung gefordert, wobei der Täter den Willen haben muss, das Opfer während der Dauer der Zwangslage zu erpressen.⁴¹ Dieser funktionale Zusammenhang sei abzulehnen, sobald sich der Täter des Opfers durch Nötigungsmittel bemächtigt, die gleichzeitig unmittelbar mit der Erpressung zusammenfallen. Auch in unserem Fall könnten A und B beim gemeinsamen Verlassen des Hauses, um vom Geldautomaten abgehobenes Geld herauszuverlangen, durch die vorangegangene Gewalt und eine fortdauernde Drucksituation für C eine stabile Bemächtigungslage geschaffen haben.

Durch die Verwendung der Messer kommt auch eine besonders schwere räuberische Erpressung, §§ 253, 255, 250 Abs. 2 Nr. 1, in Betracht. Ausreichend ist nach der Rspr. der Einsatz der Waffe im Zeitraum zwischen dem Versuchsbeginn und der Tatbeendigung.⁴² Somit reicht auch die bloße Verwendung innerhalb der Wohnung aus.

3. Kernaussagen der Entscheidung

Der BGH hält die Revision von A und B für überwiegend begründet.

Dabei stellt er fest, dass die Schuldsprüche wegen eines tateinheitlich begangenen besonders schweren Raubes durch die

Wegnahme der Jacke nicht tragen. Der Raub verlange einen finalen Zusammenhang zwischen dem Nötigungsmittel und der Handlung. Zusätzlich sei dabei gefordert, dass der Täter dem Opfer zu verstehen gibt, dass er die zuvor angewendete Gewalt zur Erzwingung der erstrebten Handlung fortsetzt oder wiederholt. Dies müsse der Täter durch ein bestimmtes Verhalten entsprechend erkennbar machen. Das LG habe nicht festgestellt, ob B bei der Wegnahme der Jacke Gewalt einsetzte oder nicht. B habe auch nicht durch ein bestimmtes Verhalten konkludent damit gedroht, die zuvor angewandte Gewalt zur Duldung der beabsichtigten Wegnahme fortzusetzen oder zu wiederholen. Richtig angenommen habe das LG zwar, dass B bewusst war, dass sich C nicht wehren würde. Allerdings setze eine aktualisierte (konkludente) Drohung voraus, dass das Opfer das entsprechende Täterverhalten wahrnimmt. Zudem habe die Strafkammer nicht festgestellt, wo sich C zum Zeitpunkt der Wegnahme aufgehalten hat. Unklar bleibe daher, ob C ein entsprechendes Verhalten des B überhaupt hätte wahrnehmen können.

Der BGH erachtet aber auch die Revision der StA für begründet. Insbesondere betont er, dass das LG die Voraussetzungen der besonders schweren räuberischen Erpressung gem. §§ 253, 255, 250 Abs. 2 Nr. 1 durch Verwendung einer Waffe während des Tatvorganges nicht beachtet habe. In unserem Fall bedrohten A und B den C in der Wohnung mit den Messern, um eine Herausgabe von Geld und Wertgegenständen zu erzielen. Auch habe die Strafkammer die Strafbarkeit wegen erpresserischen Menschenraubes gem. § 239a nicht erörtert, wozu sie sich angesichts des Tatbildes aber hätte gedrängt sehen müssen.

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Zu einer guten Vorbereitung für das Staatsexamen gehört neben der Auseinander-

⁴¹ BGH NSTZ 2022, 41.

⁴² BGH NJW 1959, 2222.

setzung mit den Raub-, §§ 249 ff., und den Erpressungsdelikten, §§ 253, 255, auch der erpresserische Menschenraub, § 239a. Wie in unserem Fall vom LG wird § 239a auch von Studierenden häufig übersehen.

Im Rahmen des Finalzusammenhangs beim Raub ist umstritten, ob dieser im objektiven oder subjektiven Tatbestand zu prüfen ist. Zu diesem Thema wurde i.R.v. famos eine Prüfung im **objektiven Tatbestand** vorgeschlagen.⁴³ Wir schließen uns dieser Ansicht an, um innerhalb der Prüfung einen durchgehenden Sachzusammenhang zu sichern. Dabei bietet es sich an, zunächst den Finalzusammenhang und danach gesondert objektiv den räumlich-zeitlichen Zusammenhang zu prüfen.⁴⁴ Innerhalb der Prüfung des Finalzusammenhangs sollte ausführlich darauf eingegangen werden, inwieweit das Nötigungsmittel zur Wegnahme eingesetzt wurde. Der räumlich-zeitliche Zusammenhang sollte dabei weit verstanden werden, um Raum für eine **Differenzierung im Einzelfall** zu schaffen.⁴⁵ Eingeschränkt wird der Tatbestand durch den subjektiv-finalen Zusammenhang. Aus unserer Sicht empfiehlt es sich, der h.M. zu folgen, da die Gegenansicht den Raubtatbestand **zu weit** fasst.⁴⁶

Besonderes Augenmerk bedarf in unserem Fall der erpresserische Menschenraub. Besonders in Fällen einer Erpressung gem. § 253 und einer räuberischen Erpressung gem. § 255 sollte stets auch an § 239a gedacht werden, wobei auf das Zwei-Personen-Verhältnis näher eingegangen werden sollte. Um eine Inzidentprüfung der anvisierten Erpressung zu vermeiden, ist § 239a zuletzt zu prüfen.⁴⁷ Somit lohnt es sich für Studierende, diesen Tatbestand genauer zu betrachten, um für solche Fälle im Examen oder in der mündlichen Prüfung gut vorbereitet zu sein und gegebenenfalls durch Detailwissen herauszusteichen.

5. Kritik

Beim vorliegenden Urteil handelt es sich um konsequente Fortsetzung der BGH-Rspr. Auch wenn dem BGH im Ergebnis zuzustimmen ist, sind in Bezug auf die Ausführungen zum Finalzusammenhang Einwände zu erheben. Es stellt sich die Frage, ob von einer geringeren **Verwerflichkeit** ausgegangen werden kann, wenn der Täter zu einem späteren Zeitpunkt bewusst die Angst des Opfers bei vorangegangener Gewaltanwendung ausnutzt, um diesem etwas wegzunehmen. Dies fragt sich insbesondere deshalb, da das Opfer bei der Gewaltanwendung schon so verängstigt ist, dass es grds. für den Täter **nicht notwendig** ist, eine weitere Drohung auszusprechen, um eine Wegnahme zu erleichtern. Auch ist es dem Opfer **nicht zuzumuten**, sich in solchen Fällen zu wehren, wenn es vorher Gewalt erfahren hat oder diese vom Täter angedroht wurde.

So wie ein reiner Kausalzusammenhang zu weit geht, engt unserer Ansicht nach die h.M. den Finalzusammenhang zu sehr ein. Denn in Fällen, in denen sich der Täter bewusst ist, dass sein Opfer sich aufgrund der im Vorhinein begangenen Gewalt nicht wehren würde, ist ihm persönlich ein Zusammenhang bewusst.

Wie in den angeführten Fällen muss der erpresserische Menschenraub gem. § 239a dringend geprüft werden. Angesichts der Parallelen zu anderen Tatbeständen, muss der Tatbestand restriktiv ausgelegt werden. Es mag zwar **Konkretisierungsbedarf** vorliegen, wann eine Zwangslage als stabilisiert gilt,⁴⁸ nichtsdestotrotz handelt es sich bei der BGH-Rspr. um einen guten Lösungsansatz.

(Michelle Haberkorn/Leonie Niebrügge)

⁴³ [Hopf, famos 2022, 7, 11 f.](#)

⁴⁴ Sander, in MüKo (Fn. 10), § 249, Rn. 34.

⁴⁵ Magnus, NStZ 2018, 67, 69.

⁴⁶ Kindhäuser/Hoven, in NK (Fn. 7), § 249 Rn. 21.

⁴⁷ Reinbacher, BT I (Fn. 26), § 17 Rn. 6.

⁴⁸ Reinbacher, BT I (Fn. 26), § 17 Rn. 24.